

22. NOVEMBER 1877

1. Sitzung

(Eröffnungs - Sitzung)

# Protokoll

über

die I. Sitzung des Landtages.

Dienstag den 22. November.

+ Gegen die Sitzung: Voranlag 10 Gfr.

Ordnungspunkt: des k. k. Hofrathes  
Kaiserliche Landtags-  
wahlen von 1848 und die  
Abgeordneten:

J. J. Erdmann, Pfarrer von  
Mundrain, J. G. Huber,  
Kbap. Rath, Jakob Kaiser,  
J. J. Rind, J. G. Müller,  
Dr. R. Fischer, J. G. Hoyt, J. Wulfer,  
Simon Wolfinger.

Ordnungspunkt: Die Abgeordneten:  
Dr. Fischer, Johann Fischer  
und Dr. Wulfer.

Der Landtag verwarf von  
früher, von seiner Dienstzeit  
zum k. k. Landtag gewählt  
wurden, steht die Verantwortung  
im Namen des Landesfürsten  
willkommen und erklärt im  
gleichen Auftrag die dienstliche  
Landtagsreise für erwünscht.

+ Der Vorsteher fungiert als  
vierteljährlicher Mitglied der  
Pfarrer von, als Protokoll-  
führer der jüngsten Abgeordneten:  
Dr. R. Fischer.

Jedem Ding die vollste Landeshoheit  
wollen zum Landesherrn  
nämlich des Landesherrn  
findet, so verweist denselben  
auf Grundlage des § 5 des  
Gesetzesordnung sofort zur  
Verfassungsmäßigen Maß-  
nahme zu sprechen  
zu welchem Zweck er die  
Maßnahmen dem Prop. D. in  
übermitteln.

Die Maßnahme werden sodann  
mittels Gesetzgebung des  
fürstl. Regierung das Gesetz  
dem "berichten".

Da die letzten Landesherrn  
an zwei Instanzen am  
20 April u. 18 Okt. l. J.  
sollte sein, so soll  
des fürstl. Regierung Ko-  
missioner dem Auftrag:  
Die Maßnahme Kommissio-  
nen der Art zu bilden, daß  
die am 30 April gewählten  
Abgeordneten die Maßnahme  
des am 18 Okt. und der Maß-  
nahme von Abgeordneten  
und übergabe das zu gründen  
sollen.

Wird es nicht möglich sein, so

x für die Regierung des fürstl.  
Regierung mit dem die  
Landesherrn in Anwesenheit, daß  
die Regierung mit fünfzehn  
Kommissionen 10 J. M. die  
von fünf denselben unter  
24 März 1869 wurden die Land-  
tagsabgeordneten: Oberpräsident  
Joseph Müller von Trieben  
und Oberpräsident J. G. Müller  
von Meran auf die von von  
von dem 6. März zu bestätigen  
und gleichzeitige für die Kom-  
missionen der Oberpräsident  
Ernst Wolfinger in Salzburg  
in der Landtag mit gleicher  
Worte an zu stellen.

Die so geduldeten Abhörungen  
sind zu beenden und die  
Masthaken zu entfernen.

Das Kaiserthum deselben  
nicht, dass die Mast-  
haken für richtig befunden werden  
und somit die Masten für die  
Abhörungen nicht der  
Form: Franz Jos. Danderauer  
in Söllnbach, Johann von  
in Haid, Mandel in Haid,  
Ludwig, J. G. Huber in Haid,  
Johann Huber in Haid,  
Johann Huber in Haid, J. G.  
Huber in Haid, J. G. Huber  
in Haid, St. Huber in Haid,  
Johann Huber in Haid,  
J. G. Huber in Haid und  
J. G. Huber in Haid für  
gültig zu erklären.

Wird zu beenden, zu  
fließen lassen.

Zu mitern Mittelführung  
sind zu beenden des  
Regierung am den  
in welchem deselben  
nächst den 17. Okt. h. J. von  
für die deselben  
Abhörungen deselben

+ Kömliche Abhörungen  
sind zu beenden und  
in der Haid der  
Regierung.  
Haid ab.

St. Visslaye und Johann Visslaye  
zu Paris, welche, durch  
diese ihre Beabsichtigung  
nicht willend dem Landtage  
anzuwesen. Die fürstliche  
Regierung sollte diese Freigabe  
im Sinne des § 82 der Verfassung  
während der außerordentlichen  
Verordnung nicht aufheben,  
ab, indem diese die dem Landtage  
zustehenden Angelegenheiten zu  
stellen sich für die Regierung  
gesehen sei, dass die Herren  
Grafen <sup>von</sup> auf sie gefallen  
Müssen nicht in Folge der fest-  
gesetzten Frist von 10 Tagen  
abgeliefert werden.

Die unter dem 17. Oktober l. J.  
an die fürstliche Regierung ge-  
richtete Freigabe des Abgeordneten  
Anton von Wagner, St. Visslaye  
und Johann Visslaye lautet  
wörtlich:

**Fürstliche Regierung!**

Die Gefertigten haben sich unter  
dem obgenannten Ansehen  
erlaubt, ihre Mandate als  
Landtagsabgeordnete in die  
Hände ihrer Mägen des Oberlandes  
nicht zu legen und geben sich

der Aufführung hin, dass diese  
Mündel undrolagung, weshalb  
die Musik bis zur Stunde nicht  
beendigt ist, ohne weiteres  
zurückgeführt werde, wiederum  
mit demselben im Sinne des  
§ 82 der Verfassung begründet  
müßten.

Verfassungswidrigkeit zu zeigen  
soll.

Folgen die Dutroffs in der  
genannten Gesellsch.

Der Vorsitzende weißt die  
Discussion über diesen Gegen-  
stand, worauf der Abg. Lind  
das Wort ergreift und den Wunsch  
äußert, der Landtag möge die  
genannte Gesellsch. nicht  
da wegen Gründe ihrer Mündel-  
undrolagung mit zu erklären,  
was dem Sinne der Landtag in die  
Lage einer falschen Meinung zu  
treffen zu können.

Der Abg. Dr. R. Pfister ist  
der Ansicht, daß, weshalb die  
genannte Gesellsch. von der irigen  
Begründung nicht zu zeigen, als ob  
die Verfassung nicht zu Ab-

Bestimmung bestimmte Briefe und  
in 10 Tagen und dem voll-  
ständigen geseheneu Maßstab  
zu finden gesehene, der Landtag  
auf Grund der klar und deut-  
lich hervorgehenden § 82 der Prose-  
kutionsurtheile die Fortführung  
abgeben, die <sup>gewährten</sup> Abgeordneten  
für die zur Ausführung freier  
Mündel verpflichtet, weil  
die gesetzliche Abfassung der  
Prosekution verstrichen sei.

Der preussische Regierungsrath Dr.  
Müller glaubt, dass die  
sachen sind geseheneu Pro-  
sekten der Abg. Ried und  
St. Siedler sehr wohl in  
ihrem Auftrag zu sein zu-  
gesehen werden können,  
womit der Abg. St. Siedler  
mit Berücksichtigung der Pro-  
sekten der Abg. Ried  
unzufrieden die Lösung für un-  
löslich:

„In Anbetracht, dass nach § 82  
der Prosekutionsurtheile eine  
freiwillige Mündel erde-  
lung der Abgeordneten:  
L. Meyer, St. Siedler und

Joseph Piffayal nicht mehr zu.  
Es sey ist, indem die zur  
eventuellen Ablösung fünf zu-  
stehende 10 tägige Lauf von  
verfälschten Rentenpapieren des  
Kassiers geneigt - schon längst  
verworfen ist, ferner der Landtag  
die gewählten Abgeordneten nicht,  
die Gründe mit zu stellen, welche  
dieselben zum Mandat der Delegation  
begründen."

Wird einstimmig angenommen  
der Abg. Rind will sich zu dieser  
Anlage auf den Sitz der gewählten  
Abgeordneten setzen die Gründe  
des Mandatmandatverlegung am 10. d. d.  
3 Tagen auf schriftlichem Wege  
einzu bringen.

Wird gleichfalls einstimmig  
angenommen.

Der letzte Gegenstand war:  
Wahl des Kassiers  
bureau's.

Der Vorsitzende wies für  
die Vorfrage auf, ob es nicht  
möglich wäre, diese Wahl  
zu verschieben, bis der Landtag  
abgeschlossen sei.

Da nur 3 Abgeordnete für  
eine sofortige Vorweisung der Wahl  
stimmten, erfolgte die Verschiebung

Landtagsakt 1877

Jahr: 27/11 1877  
N. 16

des Bureau wuslan. und  
Luffloß.

Während des Landtag die  
nächste Sitzung auf Donnerstag  
den 27. Nov. Vormittags 10 Uhr  
unterwies, wird die ~~Sitzung~~  
frühere Sitzung am Werkstunden  
geschlossen.

Geschlossen in guter Lage

Vom 27. Nov. 1877

H. Erni m.p.

H. Rüdtschütz

der fürstl. Regierung  
am 27. Nov. 1877